



Gemeinde Dabel

Beschluss - Nr.:BVD-018/2015

Betr.: 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabel

Beteiligte Gremien:

Datum Gremium
16.07.2015 Gemeindevertretung Dabel

TOP

1. Zuständige/federführende Abt.	Aktenzeichen	Handzeichen/Datum
Amt für Zentrale Dienste		03.07.2015

2. Mitwirkende Ämter:	keine Einwände ☐	siehe Anlage ☐	Handzeichen/Datum ☐

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:

4. Sichtvermerk des Bürgermeisters:

5. Finanzielle Auswirkungen:

☐ keine ☐ Einnahmen ☐ Ausgaben
Betrag Haushaltsstelle Haushaltsjahr

☐ Die Mittel stehen zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei

Begründung:

Auf Grund verschiedener Ereignisse ist es erforderlich, die Hauptsatzung in einigen Punkten zu ändern.

In § 1 Abs. 4 der Satzung ist das Dienstsiegel geregelt. Derzeit ist in der Satzung die Umschrift „Gemeinde Dabel“ festgelegt. Das aktuell verwendete Siegel trägt aber die Umschrift „Gemeinde Dabel – Landkreis Ludwigslust-Parchim“. Demnach müsste für den Dienstgebrauch ein neuer Stempel bestellt werden. Um diese Kosten zu sparen, wird § 1 Abs. 4 entsprechend neu gefasst.

Mit Eintritt in die Altersrente, ist es dem Bürgermeister möglich, den Höchstsatz der Aufwandsentschädigung zu erhalten. In den letzten Jahren hat Herr Rohde auf den Höchstsatz verzichtet. Somit wurde über mehrere Jahre hinweg eine deutliche Einsparung für die Gemeinde gemacht.

Mit der Anpassung erhalten auch die Stellvertreter des Bürgermeisters, für ihre Arbeit, eine höhere Aufwandsentschädigung. Demnach wird § 8 Abs. 5 entsprechend neu gefasst.

Um die Bekanntmachung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse und Einwohnerversammlungen rechtssicher zu gestalten, wird § 9 Abs. 3 und 4 neu gefasst. Danach erfolgt die Bekanntmachung über die Homepage des Amtes Sternberger Seenlandschaft.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabel.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: davon anwesend:
 dafür: dagegen: Enthaltung

- | | |
|--------------------------|-------------------------------------|
| ☐ | Beschluss gefasst wie vorgeschlagen |
| ☐ | Beschlussvorschlag zurückgestellt |
| ☐ | Beschlussvorschlag geändert |

Unterschriften:

Datum:

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Seite 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.07.2015 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Dabel vom 06.11.2014 wird wie folgt geändert:

1.) § 1 Abs. 4 (Wappen/Flagge/Dienstsiegel) – wird wie folgt neu gefasst:

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE DABEL – LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM“.

2.) § 8 Abs. 5 (Entschädigungen) – wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850 EURO monatlich. Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten folgende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:

- der 1. Stellvertreter 170 EURO monatlich
- der 2. Stellvertreter 85 EURO monatlich

Neben dieser funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten die Stellvertreter des Bürgermeisters eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß des Absatzes 1 und 3.

3.) § 9 Abs. 3 und 4 (Öffentliche Bekanntmachung) – werden wie folgt neu gefasst:

(3) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und zu den Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner erfolgen durch Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Amtes Sternberger Seenlandschaft

www.amt-sternberger-seenlandschaft.de

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist dies durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in:

- Dabel, Wilhelm-Pieck-Straße 20, vor dem Gemeindebüro
- Holzendorf, an der Verbindungsstraße zwischen B 192 und altem Gutshaus (Nr. 16).

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Dabel, d.

Rohde
Bürgermeister